



Hunde An-/Abmeldung

Hundehalter

Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort

Telefonnummer (für evtl. Rückfragen)

E-Mail Adresse (für evtl. Rückfragen)

Anmeldung

1. Anmeldung zum
(Aufnahme des Hundes im Haushalt)

Datum:

2. Angaben zum Hund

Rasse:

Name des Hundes:

Farbe:

Wurfdatum:

Geschlecht: m w Hund als gefährlich eingestuft: ja nein

(nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz)

Abmeldung

1. Abmeldung zum

Datum:

2. Rasse:

Steuermarken-Nr.:

3. Grund der Abmeldung:
(bei Abgabe/Verkauf bitte den neuen Besitzer angeben)

In meinem Haushalt leben darüber hinaus ____ weitere Hunde.

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerke der Samtgemeinde Meinersen:

Hundesteuermarken-Nr.:

 PK-Nummer:



Samtgemeinde Meinersen

- Die Samtgemeindebürgermeisterin -

Bitte die grauen Felder ausfüllen!

Beiblatt zur Hundeanmeldung vom

Name	
Vorname	
Straße	
PLZ Wohnort	

Mein Hund ist gem. § 4 NHundG gechipt.

- JA Chip-Nummer:
- NEIN

Ich habe meinen Hund im Hunderegister Niedersachsen gem. § 6 NHundG registrieren lassen.

- JA Register-Nummer:
- NEIN

Mein Hund ist gem. § 5 NHundG versichert.

- JA, bei
- NEIN

Name der Versicherung / Versicherungsscheinnummer. (falls bekannt)

Die Sachkunde gem. § 3 NHundG habe ich erbracht.

Theoretische Prüfung am

*Bescheinigung beifügen

Praktische Prüfung am

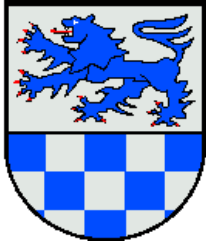
*Bescheinigung beifügen

- Ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich.

Begründung: _____

(Datum)

(Unterschrift)



für Hundehalterinnen / Hundehalter

Der Niedersächsische Landtag hat am 26.05.2011 das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) beschlossen. Das Gesetz enthält Pflichten für alle Halterinnen und Halter von Hunden. Die wichtigsten Regelungen sind hier dazu aufgeführt:

Sachkunde (§ 3 NHundG)

Hundehalterinnen und Hundehalter, die sich nach dem 01. Juli 2013 erstmals einen Hund anschaffen, benötigen einen Sachkundenachweis. Die theoretische Sachkunde ist **vor** Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

Die Prüfungsbausteine für den Sachkundenachweis sind landesweit einheitlich. Im Verlauf der Prüfung soll unter anderem nachgewiesen werden, dass der Halter den Hund einschätzen kann, gefährliche Situationen erkennt und in der Lage ist, etwaigen Gefahren vorzubeugen. Die Hundehalter müssen den Hund so kontrollieren, dass keine Risiken für andere Menschen und keine Belästigungen entstehen.

Kennzeichnungspflicht (§ 4 NHundG)

Alle Hunde, die älter als 6 Monate sind, müssen durch einen elektronischen Transponder mit einer Kennnummer gekennzeichnet werden. Das Implantieren des Transponderchips wird von Tierärzten vorgenommen. Auf dem Chip sind dabei die Daten über Hund und Halterin / Halter gespeichert. Der Chip ersetzt nicht die Hundesteuermarke. Mit der Steuermarke wird der Nachweis geführt, dass für den betreffenden Hund die Hundesteuer gezahlt wird.

Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG)

Für jeden Hund, der älter als 6 Monate ist muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 Euro für Personen- und 250.000,00 Euro für Sachschäden bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. Der Abschluss einer Versicherung ist unabhängig ist unabhängig von z. B. Größe oder Alter des Hundes.

Zentralregister (§ 6 NHundG)

Jede Hundehalterin / jeder Hundehalter muss vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes dem Zentralregister Angaben zu sich und seinem Hund machen. Ältere Hunde müssen innerhalb von einem Monat ab Beginn der Hundehaltung registriert werden. **Halterinnen und Halter, deren Hund bei einem anderen Register (z. B. TASSO) gemeldet ist, müssen ihren Hund dennoch im Zentralregister eintragen lassen.**

Die Registrierung wird durch die Firma GOVConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt. Für diese Registrierung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Eine Registrierung ist unter **www.hunderegister-nds.de**, telefonisch unter **0441 / 390 10 400** oder schriftlich bei der **GOVConnect GmbH, Nadorster Straße 228 in 26123 Oldenburg** möglich.

Der Samtgemeinde Meinersen obliegt die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten nach dem Niedersächsischen Hundegesetz.

► **Regelungen im Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)**

Nach dem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sind Hunde in der Brut- und Setzzeit im Wald und in der freien Landschaft grundsätzlich an der Leine zu führen (also auch außerhalb der unter Ziff. 3 dargestellten Schongebiete).

Die **Brut- und Setzzeit umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli** eines jeden Jahres. Ausgenommen sind hiervon lediglich jagdrechtlich geführte Hunde.

► **Verordnung über den Leinenzwang in der Samtgemeinde Meinersen**

Um Streitigkeiten mit freilaufenden Hunden in der freien Landschaft zu vermeiden bzw. einzugrenzen, hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 12.12.2007 die Neufassung der Verordnung über den Leinenzwang in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen.

In dieser Neufassung werden bestimmte Schongebiete innerhalb der Samtgemeinde ausgewiesen, in denen Hunde ganzzählig an der Leine zu führen sind, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

► **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Meinersen (Gefahrenabwehrverordnung vom 30.04.2018)**

Nach der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Meinersen sind Hunde so zu halten, dass Personen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden. Hundehalter sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere außerhalb ihres Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen.

Zum Schutz von Kindern ist auf Spiel-, Bolz- und Skateplätzen, öffentlich zugänglichen Schulhöfen und BMX-Parcours die Mitnahme von Hunden -ausgenommen Blindenhunde- verboten.

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere die von Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Verkehrsflächen verunreinigen. Verunreinigungen durch Hundekot sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

► **Hundesteuer**

Wer einen Hund hält, ist nach den Hundesteuersatzungen, die von den Mitgliedsgemeinden Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden (Aller) erlassen wurden, grundsätzlich steuerpflichtig.

Wer sich einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb einer Woche bei der Samtgemeinde oder in den Außenstellen der Mitgliedsgemeinden anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, gestorben oder sonst abgeschafft wurde, im Steueramt der Samtgemeinde oder in den Außenstellen der Mitgliedsgemeinden schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben. Die Hundesteuermarke ist wieder abzugeben.

Nach der Anmeldung zur Hundesteuer werden Hundesteuermarken ausgegeben. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

Die Anmeldung zur Hundesteuer ersetzt **nicht** die Registrierung im Hunderegister.

Bei Fragen zu den o. a. Informationen können Sie sich an den Fachbereich Ordnung der Samtgemeinde Meinersen, Herrn Tietge ☎ 05372 89-312 oder Frau Wessels ☎ 05372 89-314, wenden.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Samtgemeindekasse widerruflich, die von mir/uns an die Samtgemeinde Meinersen/ die Mitgliedsgemeinden zu entrichtenden Zahlungen für die unten angegebenen Forderungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos einzuziehen.

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Samtgemeindekasse auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber/in	
Name, Vorname*	
Straße und Nr.*	
PLZ und Wohnort*	
IBAN*	
Kreditinstitut*	
Telefonnr.	
Steuerpflichtige/r	
Nur ausfüllen, wenn Kontoinhaber/in abweichend!	
Name, Vorname	
Straße und Nr.	
PLZ und Wohnort	

Bitte geben Sie das Kassenzeichen an, das Sie auf Ihrem Bescheid finden.

Abzubuchen ist*	Kassenzeichen* (z.B. 123456-01-1, siehe Bescheid)
<input type="checkbox"/> Grundsteuer A (01)	
<input type="checkbox"/> Grundsteuer B (02)	
<input type="checkbox"/> Gewerbesteuer (03)	
<input type="checkbox"/> Hundesteuer (04)	

Es können nur SEPA-Lastschriftmandate für bereits bestehende Objekte erfasst werden (d.h. Sie haben einen Bescheid für dieses Objekt bekommen). Für jedes neue Objekt muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Mir/uns ist bekannt, dass mein/unser Konto immer eine ausreichende Kontodeckung aufweisen muss, da die Samtgemeindekasse im Falle einer Rücklastschrift verpflichtet ist, das bestehende SEPA-Lastschriftmandat zu löschen und die hierdurch entstandenen Rücklastschriftgebühren zu meinen/unseren Lasten einzufordern.

Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung: Die Einwilligung ist freiwillig und jederzeit schriftlich/in Textform für die Zukunft gegenüber dem Verantwortlichen widerruflich. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keinerlei Nachteile.

Die auf der Rückseite befindlichen Informationspflichten gem. Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift(en) Kontoinhaber/in

*Pflichtfelder

DATENSCHUTZHINWEIS gem. Art. 13 DSGVO – SEPA-Lastschriftverfahren

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts

Samtgemeinde Meinersen
Samtgemeindekasse
Hauptstraße 1
38536 Meinersen
E-Mail: kasse@sg-meinersen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Für Auskünfte zum Thema Datenschutz steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter von der ITEBO GmbH gerne zur Verfügung:
Datenschutzbeauftragter der Samtgemeinde Meinersen
ITEBO GmbH
Servicebereich Datenschutz & IT-Sicherheit
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück
E-Mail: dsb@itebo.de, Telefon: 0541 9631-222

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens für Forderungen der Samtgemeinde Meinersen erhoben. Rechtsgrundlage ist die uns von Ihnen erteilte Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

4. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt freiwillig. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

5. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung

Sobald die Samtgemeindekasse Meinersen das von Ihnen unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat erhalten hat, werden die darin von Ihnen angegebenen Daten (Name, Vorname, Adresse, Name und Sitz Ihres Kreditinstituts, IBAN etc.) für die Abbuchung der von Ihnen auf dem Vordruck angekreuzten Lastschriftforderungen gespeichert. Die Daten werden im Lastschriftverfahren per Datentransfer an das von Ihnen angegebene Bankinstitut übermittelt.

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft gilt. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung, dass wir ggf. einer Löschung Ihrer personenbezogenen Daten nicht nachkommen können, solange wir den gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Verjährungsfristen unterliegen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland findet nicht statt.

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Ihre Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften (z.B. Aufbewahrungsfristen), denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde.

8. Ihre Rechte als „Betroffene“

Ihre Rechte als Betroffener ergeben sich aus Art. 15-21 DSGVO.

Danach haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.

Weiterhin haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Artikel 9 Abs. 2 lit. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

9. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren. Die für die Öffentliche Stelle zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Tel.: 0511 120-4500
poststelle@lfd.niedersachsen.de